



LAND BRANDENBURG



Ministerium
für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und
Verbraucherschutz

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Landesumweltamt Brandenburg
Postfach 60 10 61

Bearb.: Frau Wolff/Frau Leonhard
Gesch.Z.: 54/61 – 61025-8/9.1
Hausruf: (0331) 866-7264
Fax: (0331) 27548-7264

14410 Potsdam

Susanne.Wolff@MLUV.Brandenburg.de
Edith.Leonhard@MLUV.Brandenburg.de
Internet: www.brandenburg.de/land/mluv
T:151\sander\2005\06\13_koordinierungserlass.doc

Landkreise und Kreisfreie Städte
- untere Wasserbehörden -

Potsdam, den 17. Juni 2005

Koordinierung von immissionsschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Zulassungsverfahren

hier: Regelung der Zusammenarbeit zwischen Immissionsschutzbehörden und Wasserbehörden

Die Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ist seit dem 3. August 2001 in Bundesrecht umgesetzt (Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001, BGBl. I S. 1950). Seitdem bestehen konkrete gesetzliche Vorgaben für eine vollständige materielle und verfahrensmäßige Koordinierung bei parallelen Zulassungsverfahren. Zusätzlich sind durch die zwischenzeitlich als Abschnitt 1 a ins Brandenburgische Wassergesetz eingefügten Regelungen der §§ 39 a ff (Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie im Land Brandenburg und zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 10. Juli 2002, GVBl. I S. 62,67) die Koordinierungspflichten für das Wasserrecht landesrechtlich weiter ausgestaltet worden.

Für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen (§§ 4, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG i. V. m. § 1 und Anhang Spalte 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 4. BImSchV) regelt § 10 Abs. 5 BImSchG die maßgeblichen Koordinierungs-

Dienstgebäude

1 = Heinrich-Mann-Allee 103
2 = Albert-Einstein-Straße 42-46
3 = Spornstraße / Lindenstraße

Telefon

14473 Potsdam
14473 Potsdam
14467 Potsdam

Fax

Zentrale (0331) 866-70 70/71
Vermittlung über (0331) 866-7240
(0331) 866-0 (0331) 866-7895

Tram-Haltestelle

Kunersdorfer Straße
Hauptbahnhof
Alter Markt

Linien

90, X91, 92, 93, 96, X98
90, X91, 92, 93, 96, X98
90, X91, 92, 93, 96, X98

pflichten. Nach Satz 2 dieser Vorschrift hat die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zuständige Behörde bei Vorhaben, für die eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Zulassungsentscheidungen einschließlich ihrer Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen. Im Verhältnis zu wasserrechtlichen Zulassungen sind hier insbesondere Vorhaben, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser oder die Absenkung von Grundwasser erforderlich ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 4, 5 und Abs. 2 Nr. 1 WHG), betroffen. Umgekehrt gelten für die Wasserbehörden Koordinierungspflichten für das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren (§ 7 Abs. 1 S. 3 WHG i. V. m. §§ 39 a ff. BbgWG).

Gemäß § 39 a Abs. 1 BbgWG sind die dort beschriebenen Koordinierungspflichten zwar auf den Anwendungsbereich der nach Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigungspflichtigen Anlagen beschränkt. In Anbetracht der für die Immissionsschutzbehörde umfassenden gesetzlichen Koordinierungspflicht des § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG, die sich auch auf Anlagen nach Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV erstreckt, sollen nach § 39 a Abs. 2 BbgWG von den Wasserbehörden die entsprechenden verfahrensrechtlichen Anforderungen auch für diese Anlagen angestrebt werden.

Zur Sicherstellung der vollständigen Koordinierung der Zulassungsverfahren wird daher folgende Verfahrensweise zwischen den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden und den für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zuständigen Behörden festgelegt:

1. Diejenige Behörde, die zuerst Kenntnis von einem zulassungspflichtigen Vorhaben erhält, für das sowohl eine wasserrechtliche Erlaubnis als auch ein immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren erforderlich ist, informiert unverzüglich die für das parallel durchzuführende Zulassungsverfahren zuständige Behörde über das Vorhaben, sobald es ihr bekannt ist.
2. Im Rahmen des Vorgesprächs (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV) informiert die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde den Antragsteller über die Pflicht der vollständigen Koordinierung und fordert ihn auf, soweit noch nicht geschehen, den entsprechenden Antrag nach den wasserrechtlichen Vorschriften gleichzeitig mit der Antragstellung nach BImSchG einzureichen. Soweit möglich und nach den Besonderheiten des Einzelfalles geboten, soll eine Teilnahme der zuständigen Wasserbehörde an dem Vorgespräch erfolgen. Nimmt der Vorhabensträger zunächst mit der zuständigen Wasserbehörde Kontakt auf, verfährt diese entsprechend.

3. Bei Eingang des Antrages auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung unterrichtet die zuständige Immissionsschutzbehörde die Wasserbehörde über den Antragseingang und fragt nach, ob ein entsprechender Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Geht zunächst der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ein, nimmt die Wasserbehörde die entsprechende Information der Immissionsschutzbehörde vor. Liegt einer der erforderlichen Anträge noch nicht vor, so ist der Antragsteller unter Fristsetzung und ggf. Hinweis auf die Folgen gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV aufzufordern, die Antragstellung vorzunehmen. Wird der Antrag auch nach Ablauf der Frist und ggf. einer gewährten Nachfrist ohne Angabe von Gründen nicht eingereicht, soll das Verfahren ausgesetzt werden.
4. Sind die Unterlagen für die parallel durchzuführenden Verfahren vollständig, erfolgt bei Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung eine gemeinsame öffentliche Bekanntmachung beider Anträge. Die Auslegung der Antragsunterlagen der Verfahren soll ebenfalls gemeinsam erfolgen. Soweit möglich, soll ein gemeinsamer Erörterungstermin durchgeführt werden.

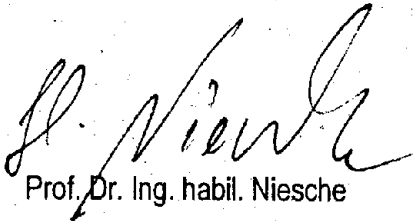
Gleichzeitig mit der Auslegung wird das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Bei Vorhaben, über die im vereinfachten Genehmigungsverfahren gem. § 19 BImSchG entschieden wird und ohne förmliches wasserrechtliches Erlaubnisverfahren (bzw. ohne Bewilligung) zuzulassen sind, entfallen Bekanntmachung, Auslegung und Erörterungstermin. Die übrigen Verfahrensschritte zur vollständigen Koordinierung werden hiervon nicht berührt.

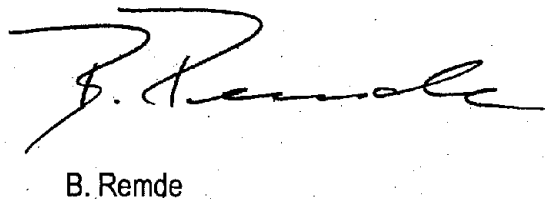
5. Die Antragsunterlagen werden entsprechend den fachrechtlichen Anforderungen von der jeweils zuständigen Behörde für ihren Fachbereich geprüft. Sobald belastbare Ergebnisse der Prüfung der Antragsunterlagen vorliegen, findet eine Information der jeweils anderen Zulassungsbehörde statt. Im Einzelfall soll bei komplexen Vorhaben eine Erörterung der für die integrierte Entscheidung erheblichen Gesichtspunkte zwischen den Behörden stattfinden.
6. Nach der Durchführung des Erörterungstermins in förmlichen Verfahren und nach dem Abschluss der fachlichen Prüfung in vereinfachten Verfahren wird zeitnah eine abgestimmte Entscheidung in Auswertung der parallel durchgeführten Zulassungsverfahren herbeigeführt. Sollte die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht zeitnah zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen können, teilt die zuständige Wasserbe-

hörde dies der Immissionsschutzbehörde mit. Dabei informiert sie die Immissionsschutzbehörde, ob mit einer positiven Entscheidung über den Erlaubnisantrag zu rechnen ist und ob und ggf. welche wasserrechtlichen Nebenbestimmungen und Auflagenvorbehalte in die immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einzustellen sind.

7. Nach Abschluss des jeweiligen Zulassungsverfahrens erhält die Wasserbehörde eine Ausfertigung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Wasserbehörde übersendet der für die Überwachung der Anlage zuständigen Immissionsschutzbehörde eine Ausfertigung der wasserrechtlichen Erlaubnis.
8. Ergibt die Prüfung gem. §§ 3 a ff. UVPG oder § 2 BbgUVPG, dass für ein wasserwirtschaftliches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht besteht, so ist in den Fällen des § 129 a BWG ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. In diesen Fällen wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch die Planfeststellung konzentriert. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde nimmt in diesen Fällen Stellung gegenüber der Wasserbehörde, die das Planfeststellungsverfahren durchführt und erteilt keine eigenständige immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Die verfahrensrechtlichen Koordinierungspflichten obliegen in diesem Falle ausschließlich der zuständigen Wasserbehörde.

Im Auftrag


Prof. Dr. Ing. habil. Niesche


B. Remde